



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 17

Rathenow, 2010-11-05

Nr. 27

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der 14.
öffentlichen Sitzung des Gremiums
Jugendhilfeausschuss

Seite 95

Öffentliche Bekanntmachung der 13.
öffentlichen Sitzung des Gremiums
Kreisausschuss

Seite 96

Amtliche Bekanntmachung der Unteren
Wasserbehörde für Grundstücke in den
Gemarkungen Markee, Wernitz, Zachow und
Ketzin

Seite 98

Amtliche Bekanntmachung der Unteren
Wasserbehörde für Grundstücke in der
Gemarkung Stölln und Rhinow

Seite 99

Amtliche Bekanntmachung der Unteren
Wasserbehörde für Grundstücke in den
Gemarkungen Grünefeld, Nauen,
Wustermark, Ketzin und Elstal

Seite 100

Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6
BbgKWahlG über den Übergang eines Sitzes
im Kreistag des Landkreises Havelland auf
eine Ersatzperson

Seite 101

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zur
14. öffentlichen Sitzung des Gremiums

Jugendhilfeausschuss

am Mittwoch, den 10.11.2010 um 16:15 Uhr
Ort: Landkreis Havelland, DS Nauen, Sitzungssaal (N-3-10),
Goethestraße 59-60, 14641 Nauen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil :

TOP 1

Festsetzung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2

Bestätigung der Niederschrift der Jugendhilfeausschusssitzung vom 25.08.2010

TOP 3

Vorstellung des Projektes „Haus der kleinen Forscher“ - Frau Syring (FH Brandenburg/Havel)

TOP 4

Bericht über den Sachstand U3-Programm

TOP 5

Vorstellung Jugendhilfeplan 2011/2012

TOP 6

BV-0166/10

Vergabe von 28 PKR-Stellen zum 01.01.2011

TOP 7

BV-0159/10

Vergabe von 28 PKR Stellen zum 01.01.2012

TOP 8

BV-0167/10

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 Abs. 1 Kita-Gesetz

TOP 9

Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil :

TOP 10

BV-0161/10

Pflegekinderdienst – Verlängerung des Vertrages zwischen dem Landkreis Havelland und der Outlaw
gmbH

TOP 11

Sonstiges

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zur
13. öffentlichen Sitzung des Gremiums

Kreisausschuss

am Montag, den 15.11.2010 um 16:15 Uhr
Ort: Landkreis Havelland, Haus 1, Großer Sitzungssaal,
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil :

TOP 1

Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

TOP 2

BV-0156/10

Reorganisation SGB II im Landkreis Havelland - Zulassung zur Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II als kommunaler Träger

TOP 3

BV-0163/10

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII

TOP 4

BV-0167/10

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 Abs. 1 Kita-Gesetz

TOP 5

BV-0168/10

Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

TOP 6

BV-0170/10

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

TOP 7

BV-0173/10

Rettungsdienstbereichsplan 2011 für den Landkreis Havelland

TOP 8

BV-0174/10

Gebührensatzung 2011 zur Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Havelland

TOP 9

BV-0165/10

Über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt 2010

TOP 10

BV-0160/10

Radverkehrsstrategie des Landkreises Havelland unter touristischen Gesichtspunkten – mittel- bis langfristige Zielstellung ausgehend vom Stand 2009

TOP 11

BV-0162/10

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2012 – 2016 des Landkreises Havelland

TOP 12

Verschiedenes

- Dauerhafte Besetzung der Planstelle AL 65
- Gemeinsame Vereinbarung mit der BA
- Neuordnung Rettungsdienst
- Außerplanmäßige Kreistagssitzung
- Kulturstiftung Havelland

Nicht öffentlicher Teil :

TOP 13

BV-0161/10

Pflegekinderdienst – Verlängerung des Vertrages zwischen dem Landkreis Havelland und der Outlaw gGmbH

TOP 14

BV-0172/10

Vergabe der Aufträge zur Beschaffung von 2 Stück Rettungswagen (RTW) „Kastenwagen“ und 1 Stück RTW „Kofferaufbau“ (europaweite Ausschreibung)

TOP 15

Erwerb eines Grundstücks

TOP 16

BV-0157/10

Feststellung der Jahresrechnung 2009 des Landkreises Havelland und Entlastung des Landrates

TOP 17

Sonstiges

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in den Gemarkungen Markee, Wernitz, Zachow und Ketzin

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der

Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für vorhandene Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat, bei denen folgende Grundstücke betroffen sind:

TW- Leitung von Markee zum Mühlenberg	Gemarkung Markee	Flur 11
TW- Leitung von Markee (Mühlenberg) nach Niederhof	Gemarkung Markee	Flur 11, 12
	Gemarkung Wernitz	Flur 5
TW- Leitung von Zachow nach Gutenpaaren	Gemarkung Zachow	Flur 10
TW- Leitung von Paretz über Knoblauch bis Etzin	Gemarkung Ketzin	Flur 12, 13, 14, 19

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis 18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Christine Fliegner
Amtsleiterin Umweltamt

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke im Landkreis Havelland, in der Gemarkung Stölln und Rhinow

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass

das Landesumweltamt des Landes Brandenburg

gemäß § 9 Absatz 9 Punkt 3 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für eine **Pegelanlage** am oberirdischen Gewässer gestellt hat: Betroffen von diesem Antrag sind folgende Grundstücke am **Rhinkanal**:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Pegelnnummer	Gewässer
Stölln	1	112/3, 4/1, 1/2, 40/1	5892000	Rhinkanal
Rhinow	10	59/1		

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Dienststelle 14641 Nauen, Goethestraße 59/60 bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Christine Fliegner
 Amtsleiterin Umweltamt

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in den Gemarkungen Grünefeld, Nauen, Wustermark, Ketzin und Elstal

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der

Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für vorhandene Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat, bei denen folgende Grundstücke betroffen sind:

TW- Leitung von Kienberg nach Nauen	Gemarkung Grünefeld	Flur 5 und 7
	Gemarkung Nauen	Flur 38 und 1
TW- Leitung von Wustermark über Dyrotz nach Elstal	Gemarkung Wustermark	Flur 3, 4 und 18
TW- Leitung Ketzin, vom Grünen Weg zur Falkenrehder Chaussee	Gemarkung Ketzin	Flur 1
TW- Leitungen der Brunnen des Wasserwerkes Radelandberg	Gemarkung Elstal	Flur 17

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Christine Fliegner
Amtsleiterin Umweltamt

Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG über den Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Havelland auf eine Ersatzperson

Die Kreistagsabgeordnete der CDU im Wahlkreis 2, **Frau Andrea Voßhoff**, hat auf ihren Sitz im Kreistag Havelland verzichtet.

Der Sitz im Kreistag Havelland ist auf die von mir festgestellte Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU im Wahlkreis 2, **Herr Stefan Plehn**, übergegangen.

gez.
Marquardt
Kreiswahlleiter

Rathenow, den 04.11.2010

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Erik Nagel
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
